

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AGES

- AEB Stand August 2017 -

§ 1 - Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der AGES Maut System GmbH & Co. KG sowie der AGES International GmbH & Co. KG, der AGES ETS GmbH und der AGES EETS GmbH (nachfolgend „AGES“ oder „Besteller“). Sie finden auf Kaufverträge, Werk-, Dienstleistungs-, Dienst- und ähnliche Verträge gleichermaßen Anwendung.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den vorliegenden Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers erkennt AGES nicht an, es sei denn, AGES hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn AGES in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt oder Zahlungen vornimmt.
3. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern nur die AGB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 - Angebote und Bestellungen

1. Angebote sind für die AGES unentgeltlich und unverbindlich einzureichen.
2. Nur schriftliche oder formularmäßige Bestellungen sind wirksam. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Besteller zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
3. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. AGES behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit eingeht.
4. Bestellungen per E-Mail sind für AGES nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftragnehmer verbindlich.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung der AGES zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, ohne dass dies der Auftragnehmer zu vertreten hat, dem Auftragnehmer vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt war oder dem Auftragnehmer von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt wird oder vom Auftragnehmer nachweislich unabhängig entwickelt worden ist. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen zur Offenlegung der erhaltenen Informationen verpflichtet ist. In diesem Fall verpflichtet sich

der Auftragnehmer, den Umfang der Offenlegung auf das Notwendige zu beschränken und die AGES hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 3 - Preise, Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung, Abtretung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis, der alle Leistungen des Lieferanten einschließt (z.B. Montage, Einbau, Reisekosten, Reisezeiten etc.). Er schließt Nachforderungen aller Art aus. Soweit schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart ist, beinhaltet der Preis die Lieferung frei Empfangswerk einschließlich Verpackungs- und Transportkosten sowie Transportversicherung. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Auftragnehmers mit den handelsüblichen Abzügen.
2. Wird in Abweichung zu Ziffer 1 eine Erstattung der Reisekosten des Lieferanten ausdrücklich vereinbart, so gilt die Reisekostenrichtlinie der AGES.
3. Jeder Vertrag soll mit einer Rechnung abgerechnet werden. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen.
4. Prüfbare Rechnungen sind unter Beachtung der jeweils neusten Rechnungslegungsvorschriften nach den aktuellen Steuergesetzen an die vereinbarte Rechnungsanschrift des Bestellers zu senden. Sie müssen die in der Bestellung ausgewiesene Bestell-Nr. enthalten. Der Rechnung sind entsprechende Unterlagen über die vollständige Lieferung der Ware beizufügen. Bei Nichtbeachtung einer dieser Vorgaben steht dem Besteller bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung derselben ein Zurückbehaltungsrecht zu.
5. Die Zahlung erfolgt in der Regel durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Auftragnehmers oder durch Scheckübersendung. Die Zahlungsfrist beträgt 21 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Erhalt der Ware oder vollständiger Erbringung der geschuldeten Leistung bzw. bei Werkleistungen nicht vor deren Abnahme. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch AGES ist die Übergabe des Überweisungsauftrags an die Bank / das Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich.
6. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentationen bzw. Bescheinigungen.
7. Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung/ Leistung als vertragsgemäß anerkannt.
8. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von AGES anerkannt sind. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
9. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

§ 4 – Lieferzeit, Leistungserbringung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit sowie sonstige Fristen zur Leistungserbringung sind bindend. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag des Eingangs des Bestellschreibens beim Auftragnehmer. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage und Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen oder bei vereinbarter Abnahme auf die abnahmereife Fertigstellung der Gesamtleistung des Auftragnehmers an.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der AGES unverzüglich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen.
3. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.
4. Ist der Lieferant in Verzug, kann AGES eine Vertragsstrafe iHv 1 % des Netto-Wertes der in Verzug geratenen Lieferung bzw. Leistung pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Wertes der verspätet gelieferten Ware oder Leistung. AGES ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der Besteller die verspätete Leistung an, bleibt es ihm vorbehalten, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
5. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Auswahl seiner Unterlieferanten/ Subunternehmer und haftet für deren Leistungserbringung in gleicher Weise wie für seine eigene Leistung. Verzug des Unterlieferanten/ Subunternehmers fällt in den Risikobereich des Auftragnehmers. AGES ist berechtigt, in der Bestellung den Einsatz von Unterlieferanten/ Subunternehmern ganz oder teilweise auszuschließen.
6. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 5 - Eigentumsverhältnisse, Gefahrübergang

1. AGES erwirbt mit Übergabe das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung. Spätestens jedoch mit Zahlung der konkreten Warenlieferung erwirbt AGES das Eigentum an dieser. Entgegenstehende Eigentumsvorbehaltsklauseln des Lieferanten werden ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Durch die Übergabe garantiert der Auftragnehmer, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) nicht bestehen. Der Auftragnehmer stellt den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
3. Die Lieferung hat, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von AGES zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
4. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Besteller hat diesen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind für ihn zumutbar.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall in Abweichung zu Absatz 3 ein Versendungskauf vereinbart wurde (§447 BGB). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei Vereinbarung einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
6. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn AGES sich im Annahmeverzug befindet. Für den Eintritt eines Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss AGES seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens AGES eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

§ 6 - Vertragsstörungen

1. Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. zur Abnahme.
2. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, so ist jede der Parteien berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferungs- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge oder – soweit nur eine Teilmenge betroffen ist und die Restmenge für die betreffende Partei nicht von Interesse ist - insgesamt vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 - Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel seiner Lieferung oder Leistung. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Fehlern behaftet sind. Er gewährleistet ferner, dass seine Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften sind.
2. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von AGES beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
3. AGES kann nach den gesetzlichen Vorschriften wahlweise Nacherfüllung, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises als das ihr gesetzlich zustehende Gewährleistungsrecht geltend machen. Außerdem hat AGES nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von AGES bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet AGES jedoch nur, wenn AGES erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
5. Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, oder das Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller oder den vom Besteller benannten Dritten an der vom Besteller vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für die Liefergegenstände, die zu montieren sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der fertigen Montage, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandung durchgeführt ist. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die vereinbarte Montage bzw. die Durchführung des vereinbarten Probetriebes oder die vertraglich vereinbarte Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, beginnt die

Verjährungsfrist spätestens 6 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes. Liegt ein Werkvertrag vor, beginnt die Verjährungsfrist immer erst mit der Abnahme zu laufen.

6. Die Verjährungsfrist von 36 Monaten gemäß Ziffer 5 gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen AGES geltend machen können.
7. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Werk/ Produkt nach dessen Abnahme/ Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn der Auftragnehmer hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.
8. Die Verjährung der Mängelansprüche ist gehemmt, solange nach rechtzeitiger Mängelanzeige der Auftragnehmer die Ansprüche des Bestellers nicht schriftlich endgültig zurückgewiesen hat.
9. Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet der Besteller nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.

§ 8 Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, das der Liefer-/ Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland, oder sofern er hierüber unterrichtet ist, dem Bestimmungsland ist. Hinsichtlich der Gewährleistungszeit gilt § 7 Ziffer 6.
2. Der Auftragnehmer stellt die AGES von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die eine Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend machen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. AGES ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
3. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/ Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit AGES entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer-/ Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für AGES vertragsgemäß genutzt werden können, oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte/ Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

§ 9 Haftung

1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant haftet AGES in vollem Umfang für alle Schäden und Kosten, die AGES aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung oder Schlechtleistung des Lieferanten entstehen, und stellt AGES von sämtlichen hierauf beruhenden Ansprüchen Dritter vollumfänglich auf erstes Anfordern frei.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages und jedwede Leistung nach dessen Beendigung eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Produkt-Haftpflichtversicherung bei einem namhaften Versicherer innerhalb der EU mit einer Deckungssumme von min. 5 Mio Euro pro Personen-/ Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten für jegliche Schäden, für die er gegenüber AGES, deren Kunden oder Dritten haftbar gemacht werden kann. Der Versicherungsschutz muss zum Zeitpunkt der

Bestellung wirksam sein und bis ein Kalenderjahr nach der letzten Lieferung/ Leistungserbringung durch den Lieferanten wirksam bleiben. Der Lieferant stellt sicher, dass von ihm eingesetzte Unterlieferanten über den gleichen Versicherungsschutz verfügen.

§ 10 Geheimhaltung

1. Der Lieferant darf Auskünfte über (Teil-) Auftragswerte oder (Teil-) Preise nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Außenstehende geben. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, alle Einzelheiten der Bestellung wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen, usw. sowie geheimhaltungsbedürftige Informationen, die er bewusst oder zufällig von AGES erhalten hat, Dritten gegenüber geheim zu halten. Auch die Tatsache der Geschäftsbeziehung selbst darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AGES offengelegt werden. Die Geheimhaltungsvereinbarung erlischt erst dann, wenn und soweit diese Informationen allgemein bekannt geworden sind, dem Auftragnehmer vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, dem Auftragnehmer von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt wurden oder vom Auftragnehmer nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
2. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu erteilten Aufträgen sind nur im Einvernehmen mit AGES erlaubt.
3. Insbesondere ist die Gültigkeit der mit dem Vertragspartner eventuell geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung nicht berührt. Alle Pflichten aus einer derartigen Vereinbarung bestehen fort.

§ 11 Verhaltenskodex, Sicherheit in der Lieferkette

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die geltenden Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant erkennt das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit im Sinne von Artikel 4 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten an. Er übernimmt Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz und beachtet die Umweltschutzgesetze. Der Lieferant wird die Einhaltung dieses Verhaltenskodex auch bei seinen Lieferanten einfordern.
2. Der Lieferant gewährleistet die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT). Er trifft die hierfür erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Informationssicherheit, Objektschutz, Verpackung und Transport, Geschäftspartner und Personalsicherheit. Der Lieferant schützt seine Lieferungen und Leistungen an AGES vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für seine Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet seine Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.
3. Im Falle einer schulhaften Verletzung der Pflichten gemäß § 11 durch den Lieferanten ist AGES – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, besteht dieses Recht erst nach Ablauf einer von AGES gesetzten angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung.

§ 12 Produktbezogener Umweltschutz, Deklarationspflichten, Gefahrgut

1. Im Falle der Lieferung von Produkten, deren Produktbestandteile in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen „Liste Deklarationspflichtiger Stoffe“ (www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list) aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH, RoHS), hat der Lieferant diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung dieser Produkte in der Internetdatenbank BOMcheck (www.BOMcheck.net) zu deklarieren. Bei gesetzlichen Regelungen gilt dies nur, wenn diese am Geschäftssitz von AGES und/ oder des Lieferanten oder an der vertraglich vereinbarten Empfangsstelle Anwendung finden.
2. Im Falle der Lieferung von Gütern, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, wird der Lieferant dies AGES spätestens mit der Auftragsbestätigung schriftlich mitteilen.

§ 13 - Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Sofern sich aus der Bestellung oder Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von AGES Erfüllungsort.
2. Gerichtsstand ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz der AGES. AGES ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
3. Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
4. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlicher Weise am ehesten gerecht wird.